Rupert-Neudeck-Gymnasium
der Gemeinde Nottuln

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

⇩von den Erziehungsberechtigten auszufüllen ⇩

_____ _____
Name, Vorname Geburtsdatum

_____ _____
Straße, PLZ, Wohnort Telefon

_____ _____
Klasse Klassenlehrer*innen

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis zum _____ *Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!*

Es liegt ein **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

_____

_____

_____

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

⇩von der Schule auszufüllen ⇩

Bei Beurlaubungen **von bis zu einem Tag im Quartal** (siehe Rückseite):
(Hinweis: Beurlaubte Zeiten sind im Klassenbuch unter Bemerkungen einzutragen. Sie zählen nicht zu den Fehlzeiten.)

Stellungnahme Klassenleitung: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet.

☐ nicht befürwortet. Grund: _____

_____

_____ _____
Datum Unterschrift Klassenleitung

Darüberhinausgehende Beurlaubungen (siehe Rückseite):
Stellungnahme der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird ☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter Beschränkung: _____

☐ abgelehnt. Grund: _____

_____ _____
Datum Unterschrift Schulleitung

Rupert-Neudeck-Gymnasium
der Gemeinde Nottuln

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler*innen

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Prüfungen, Kuren, missionarische Einsätze, Hochzeiten, Beerdigungen etc.), muss dies durch eine Beurlaubung frühzeitig vorher beantragt werden.

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag pro Quartal beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien/ verlängerten Wochenenden ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Teenie-, Jugend- und Gemeindefreizeiten etc. sollen von den Gemeinden grundsätzlich so gelegt werden, dass kein Unterricht ausfällt (Beginn nicht zu früh nach Schulschluss).

Beurlaubte Zeiten gehören nicht zu den Fehlzeiten, die auf dem Zeugnis erscheinen.

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jede(n) Schüler*in u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der/Die Schüler*in kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von der/dem Schüler*in mit Unterstützung der Schule nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die/den Schüler*in eine besondere Bedeutung haben (z.B. religiöse, kulturelle, politische Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, internationale Veranstaltungen)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu vermeiden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung etc.)

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte*r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Schulaufsichtsbehörde geahndet werden.